



Kantonsratsfraktion AL

An den Regierungsrat  
des Kantons Schaffhausen  
Beckenstube  
8200 Schaffhausen

Trasadingen, 12. Dezember 2016

Matthias Frick  
Dorfstrasse 13  
8219 Trasadingen

## **Kleine Anfrage 2016/25**

### **Umgang des Regierungsrates mit vom Kantonsrat überwiesenen Vorstössen**

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte, sehr geehrter Herr Staatsschreiber

Am 3.3.2014 überwies der Kantonsrat die Motion „Neuregelung der finanziellen Zuständigkeit mit Bezug auf Fremdplatzierungskosten“ an den Regierungsrat (RR). Urheber der Motion 2013/12 war die Spezialkommission 2013/05 welche damit von ihrem Recht gemäss §67 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates (GO KR; SHR 171.110) Gebrauch gemacht hatte und damit die Änderung eines Gesetzes im Zuständigkeitsbereich des Kantonsrates (vgl.: §67 Abs. 1 GO KR) forderte. Gemäss §70 Abs. 2 GO KR hat die beauftragte Instanz (in casu: der RR) dem Kantonsrat innert längstens zweier Jahre Bericht und Antrag zu unterbreiten.

1. Ist es richtig, dass die Frist für die Unterbreitung von Bericht und Antrag zu Motion 2013/12 am 3.3.2016 abgelaufen ist und diese aufgrund der Vorlagen zur Bereinigung der Sammlung der Motionen und Postulate 2015 und 2016 (AS 15-10 und AS 16-20) keine Verlängerung i.S.v. §70 Abs. 2 GO KR erfahren hat?
2. Ist es richtig, dass erst im Dezember 2015 und damit mehr als eineinhalb Jahre nach Überweisung der Motion 2013/12 ein erster „Runder Tisch“ stattgefunden hat, an welchem die Anliegen und Ansichten der interessierten und betroffenen Stellen erörtert wurden?  
Wenn ja:
  - a) Ist es richtig, dass die Initiative für diesen „Runden Tisch“ nicht wie zu erwarten war vom Kanton, sondern von der Stadt Schaffhausen ausging?
  - b) Was war das Ziel dieses „Runden Tisches“?
  - c) Hat der Kanton vor diesem „Runden Tisch“ die Finanzierungsmodelle anderer Kantone analysiert?
  - d) Weshalb hat der RR mit der inhaltlichen Arbeit an einem „Bericht und Antrag zur Neuregelung der finanziellen Zuständigkeit in Bezug auf Fremdplatzierungskosten“ zuhanden des Kantonsrates erst so spät und damit so kurz vor Ablauf der Frist begonnen (das Abwarten eines Obergerichtsentscheides für einen Einzelfall betrachtet der Verfasser nicht als ausreichende Antwort auf diese Frage)?
3. Mit Vernehmlassungsentwurf vom 16.6.2016 präsentierte der RR interessierten Kreisen Vorschläge, von welchen er glaubte, dass diese die Anliegen der Motion 2013/12 aufnahmen. Der Vernehmlassungsentwurf hat die Empfehlungen der

Experten des „Runden Tisches“ in punkto Neuregelung der finanziellen Zuständigkeit in Bezug auf Fremdplatzierungskosten nicht aufgenommen.<sup>1</sup>

- a) Weshalb?
  - b) Kann dieser Vernehmlassungsentwurf resp. allgemein eine Vernehmlassungsvorlage, gerichtet an interessierte Kreise, als Bericht und Antrag i.S.v. §70 Abs. 2 GO KR gewertet werden?
  - c) Unabhängig von der Antwort auf Frage 3b: Ist der RR der Meinung, dass die in der Vernehmlassung vorgeschlagene Rückkehr zum „Überlaufmodell mit Beteiligungsklausel“ eine *Neuregelung der finanziellen Zuständigkeit* in Bezug auf Fremdplatzierungskosten darstellt?
  - d) Wie hoch war die Anzahl zustimmender resp. ablehnender Vernehmlassungsantworten auf den Vorschlag „Rückkehr zum Überlaufmodell mit Beteiligungsklausel“?
4. Mit Vorlage vom 8. November 2016 (AS 16-128) präsentierte der RR dem Kantonsrat rund zwei Jahre, 8 Monate und 6 Tage nach Überweisung der Motion 2013/12 eine Vorlage, in welcher er ankündigt, sich im Rahmen der Beantwortung des Postulats von Walter Hotz zur Finanzierungsentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden (Postulat 2016/3) um die Neuregelung der finanziellen Zuständigkeit in Bezug auf Fremdplatzierungskosten zu kümmern. Kann AS 16-128 aufgrund ihres Inhalts als Bericht und Antrag i.S.v. §70 Abs. 2 GO KR gewertet werden?
5. Besteht für den Kantonsrat eine Handlungsmöglichkeit, sollte der Regierungsrat Arbeitsverweigerung und/oder gezielte Verschleppung von Geschäften betreiben für deren Bearbeitung eine im Gesetz statuierte Frist besteht (beispielsweise eine Klage vor Obergericht gegen den RR wegen Nichterfüllung der gesetzmässigen Pflichten)?
6. Besteht für den Kantonsrat eine Handlungsmöglichkeit, sollte der Regierungsrat Vorstösse (bspw. Kleine Anfragen) qualitativ ungenügend beantworten?
7. Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass
- a) „Runde Tische“ mit Experten von Gemeinden und Verwaltung keinen Sinn haben wenn ihre Empfehlungen keinen Niederschlag in Vorlagen der Regierung finden?
  - b) in Sachen Neuregelung der finanziellen Zuständigkeit in Bezug auf Fremdplatzierungskosten ausgewiesener - wenn nicht gar dringender - Handlungsbedarf besteht und ein weiterer Aufschub einer Problemlösung unstatthaft ist?
  - c) ungeachtet der exakten Ausgestaltung einer Finanzierungslösung für Fremdplatzierungen eine „Versicherungslösung“, bei der eine grösstmögliche Gemeinschaft die Kosten trägt (vgl. Strafvollzug), der heutigen sehr kleinteiligen Finanzierungslösung vorzuziehen ist?
  - d) Paketlösungen - wie im Zusammenhang mit der regierungsrätlichen Antwort auf Postulat 2016/3 zu erwarten - erfahrungsgemäss die Gefahr bergen, dass die Lösung eines Problems verzögert wird und ein mehrheitsfähiges Geschäft dadurch zudem Gefahr läuft, bei der Schluss- oder Volksabstimmung Opfer weniger beliebter Massnahmen des gleichen Pakets zu werden?

Besten Dank für die sorgfältige Beantwortung meiner Fragen.

Matthias Frick

---

<sup>1</sup> Vgl.: AS 16-128, S. 8.